

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Februar 2019

185. Parlamentarische Initiative 18.441 betreffend Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 16. November 2018 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (VE-EOG) Stellung zu nehmen. Die Vorlage geht auf eine parlamentarische Initiative der SGK-S zurück und stellt einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» (18.052) dar. Der Vorentwurf sieht einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub vor, der vom Vater innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt am Stück oder tageweise bezogen werden kann. Finanziert werden soll der Vaterschaftsurlaub paritätisch über Lohnprozente im Rahmen der bestehenden Erwerbssersatzordnung und damit gleich wie die Mutterschaftsentschädigung. Ein Vaterschaftsurlaub kann gemäss SGK-S zu einer gleichberechtigteren Rollenteilung in der Familie beitragen, indem er der Mutter und dem Vater bereits unmittelbar nach der Geburt des Kindes die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv an dessen Betreuung und Erziehung zu beteiligen. Nach Meinung der SGK-S profitieren damit Väter, Mütter, Paare und Kinder von einem Vaterschaftsurlaub. Allerdings ist sie der Ansicht, dass die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von vier Wochen, wie ihn die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» fordert, die Wirtschaft mit zu umfangreichen zusätzlichen Abgaben belasten und Unternehmen vor grosse organisatorische Herausforderungen stellen würde. Sie schlägt daher mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf als Kompromiss einen zweiwöchigen Urlaub vor. Eine Minderheit der SGK-S lehnt die Vorlage ab, weil sie die zusätzlichen Abgaben für die Sozialversicherungen als zu hoch erachtet.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an emina.alisic@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (VE-EOG) Stellung zu nehmen. Dies erfolgte in Umsetzung einer parlamentarischen Initiative der SGK-S als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», die einen Vaterschaftsurlaub von vier Wochen fordert. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die verstärkte Einbindung der Väter in die Familien- und Erziehungsarbeit entspricht einem gesellschaftspolitischen Anliegen. Im Hinblick auf dieses Ziel stellt der Vaterschaftsurlaub eine geeignete und unterstützende Massnahme dar. Wir begrüßen daher, dass auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass auch Väter nach der Geburt ihres Kindes einen bezahlten Urlaub erhalten. Die gewählte Variante stellt eine massvolle Kompromisslösung zwischen dem Anliegen der genannten Volksinitiative und den Interessen der Wirtschaft dar, die – ebenso wie die Arbeitnehmenden – von zusätzlichen Abgaben betroffen wäre. Die Vorlage erscheint sowohl für die Wirtschaft allgemein als auch für den Kanton Zürich in organisatorischer und finanzieller Hinsicht tragbar. Der Kanton gewährt bereits heute aufgrund von § 85 Abs. 3 lit. c der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen anlässlich der Geburt des Kindes sowie nach § 96 Abs. 5 VVO einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von einem Monat während des ersten Lebensjahres des Kindes. Wir begrüßen die Rahmenfrist von sechs Monaten für die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs und die Möglichkeit eines tageweisen Bezugs. Dies verbessert einerseits die Planbarkeit des Arbeitsausfalls für den Arbeitgeber und stellt andererseits Flexibilität dar, die den jeweiligen familiären Bedürfnissen entgegenkommt. Bei der Umsetzung wird darauf zu achten sein, dass der administrative Aufwand für die Abwicklung der Vaterschaftsentschädigung angesichts der im Vergleich zum Mutterschaftsurlaub kürzeren Dauer möglichst gering gehalten wird. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit zum tageweisen Bezug des Urlaubs begrüßen wir, dass die Abrechnung des Taggeldes erst nach dem vollständigen Bezug des Vaterschaftsurlaubs erfolgt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli